

Abmahnwelle in der Versicherungsbranche

von Ralf C. Funke, Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte
Partnerschaftsregister Hamburg PR 251

Mittelweg 14
20148 Hamburg

Telefon +49(0)40 / 888 88-777

Telefax +49(0)40 / 888 88-737

E-mail: Info@Kanzlei-Michaelis.de

Internet: www.Kanzlei-Michaelis.de

Durch die Umsetzung der EU-Vermittlerrichtlinie sind in Verbindung mit zahlreichen anderen Normen für Vermittler wie auch Versicherer zahlreiche neue Pflichten entstanden. So sind die augenscheinlichen Pflichten, wie etwa die Anfertigung eines Beratungsprotokolls ausführlich diskutiert und in der einschlägigen Presse publik gemacht worden, nicht jedoch die weiteren Pflichten, die sich beispielsweise aus der Geschäftskorrespondenz, einem Internetauftritt oder aber nur aus der Übersendung einer e-mail ergeben. Grundlegend ist hierfür das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb. Dieses sieht gem. § 4 Ziffer 11 UWG stets einen Vorsprung des Mitbewerbers vor, wenn dieser durch Rechtsbruch erlangt wird. Danach darf niemand zum Zwecke des Wettbewerbs eine Position einnehmen, die ihm einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber dem Mitbewerber verschafft. Ein solches Verhalten berechtigt sämtliche hiervon Betroffene, mithin nicht nur die Mitbewerber, sondern auch Einzelpersonen, Abmahnvereine oder aber die Versicherung zur Erstellung einer Abmahnung. Diese Abmahnungen sind in aller Regel gewährleistet von einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, deren Unterzeichnung sodann unabdingbar wird. Darüber hinaus hat der Abgemahnte die Kosten für die Abmahnung, welche sich aufgrund des durch die Rechtsprechung gefestigten relativ hohen Streitwertes selten unter € 1.000,00 bewegen wird, zu tragen. Durch die sodann unterzeichnete strafbewehrte Unterlassungserklärung sind häufig Vertragsstrafen im Wiederholungsfalle von üblicherweise € 5.000,00 bis € 10.000,00 zu tragen, so dass Gründe, die einen Dritten zur Abmahnung berechtigen würden, zwingend vermieden werden sollten. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des Umstands, dass jeder einzelne Mitbewerber zum Zeitpunkt des Rechtsverstoßes eine Abmahnung versenden könnte mit der Folge, dass der Abgemahnte alle Kosten für diese Abmahnungen zu tragen hätte.

Mit der Umsetzung der EU Vermittlerrichtlinie ist diese geltendes Recht geworden, so dass auch jeder Verstoß gegen die recht umfangreichen neuen berufsrechtlichen Vorschriften eine Abmahnung nach sich ziehen könnte. Exemplarisch seien hier schon die Voraussetzungen für eine Geschäftsausübung wie die Erlaubnis, Registereintragung oder aber die vielen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung genannt. Darüber hinaus liegen weitere Abmahngründe darin vor, dass exemplarisch fehlende Information über die Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen, die fehlende schriftliche Mitteilung von Anschrift, Firmenbezeichnung und Registernummer nach dem ersten Geschäftskontakt, die fehlerhafte Bezeich-

nung des Berufsstatus (Versicherungsberater statt Versicherungsvermittler bzw. Versicherungsmakler) oder aber die Nichtaushändigung von Beratungsunterlagen, können zu einer Abmahnung führen. Insofern sollten hier die neuen Pflichten zwingend eingehalten werden.

Ungeachtet dessen, ergeben sich aus dem täglichen geschäftlichen Verkehr oder aber exemplarisch aus dem Internetauftritt weitere Verpflichtungen. So ist exemplarisch bei einem Internetauftritt gem. § 5 TMG darauf zu achten, dass folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten sind.

- Name
- Anschrift
- Rechtsform der juristischen Person
- Vertretungsberechtigung
- Adresse der elektronischen Post
- die Angaben der zuständigen Industrie- und Handelskammer als Aufsichtsbehörde
- Handelsregisternummer
- Steuernummer
- bei AG, KG und GmbH, die sich in der Abwicklung oder Liquidation befinden eine Information hierüber

Darüber hinaus sieht § 37a HGB nunmehr vor, dass auf sämtlichen Geschäftsbriefen wie auch auf e-mails die Firmenbezeichnung, die Bezeichnung, ob ein Einzelkaufmann /-frau um eine besondere Tätigkeitsform handelt, der Ort der Niederlassung, das Registergericht, sowie die Handelsregisternummer, angegeben werden muss. Insofern besteht insbesondere bei der Versendung von e-mails ein erhöhter Prüfungsbedarf zur Vermeidung von Abmahnungen.

Hinzu kommen noch weitere Pflicht, je nach Geschäftsform, gem. § 80 AGG oder § 35a GmbHG. Es empfiehlt sich daher eine umfassende Prüfung sämtlicher Geschäftsunterlagen inklusive Internetauftritt und e-mail-Briefkopf vorzunehmen, um auf diese Weise den nunmehr durch den Gesetzgeber legitimierten Abmahnungen zu entgehen. Dies gilt umso mehr, als dass die Kosten für einen Wettbewerbsverstoß eben nicht von dem Vermögensschadenhaftpflichtversicherer für den Fall eines Rechtsstreits oder aber auch nur einer außergerichtlichen Lösung getragen wird, sondern diese vom Vermittler selbst für den Fall des Bestehens einer Rechtsschutzversicherung in der Regel selbst zu tragen ist. Die Rechtsschutzversicherer haben Verstöße gegen das unlautere Wettbewerbsgesetz nahezu ausnahmslos von den Versicherungsbedingungen ausgenommen, so dass die Kosten stets vom Vermittler selbst zu tragen sind. Es ist daher anzuraten, den einmaligen Betrag für die Überprüfung der Geschäftsunterlagen aufzuwenden, um auf diese Weise die Kosten für ein ggf. drohendes kumulativ von Abmahnungen zu vermeiden.

Gleichwohl muss eine erhaltene Abmahnung auch nicht in allen Fällen begründet sein; so empfiehlt es sich nicht, ohne fachliche Hilfe zu reagieren. In jedem Fall sollte für den Erhalt einer Abmahnung fachliche Hilfe bei einem Rechtsanwalt eingeholt werden, da nur dieser in der Lage sein wird, in der konkreten Form tatsächlich die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Abmahnungen zu überprüfen.